

mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweggründen zu gehen, und sind ihrer Erklärung darauf in Huld und Gnaden erwartig, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 21. November 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostk und Schänckendorf.

Die allgemeinen Erläuterungen und Beweggründe zu vorliegendem Gesetzentwurfe sind folgenden Inhalts:

Seit dem durch Verordnung vom 4. Januar 1838 (Seite 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1838) auch im Königreich Sachsen publicirten Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 ist es in keinem deutschen Bundesstaate mehr als zweifelhaft anzusehen, daß es für den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst, sowie für dessen Erben und Rechtsnachfolger, ein vom Gesetz geschütztes Recht an dem Originale und auf den aus dessen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu ziehenden Erwerb gebe. Daher bedarf es bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs hierüber in einem deutschen Bundesstaate nicht erst noch einer Ableitung dieses Rechts aus höhern Rechtsgrundsätzen und eines Eingehens auf die Frage, ob und inwiefern demselben die Natur eines vom Staate zu schützenden Rechts beizulegen sei. Denn durch jenen Bundesbeschluß hat dieses Recht positive Sanction erhalten. Es steht nach Artikel I des Bundesbeschlusses so viel fest, daß

literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen,

und nach Artikel 2, daß

dieses Recht, oder wie es der Bundesbeschluß geradezu nennt, das **Eigenthum** des literarischen oder artistischen Werkes, auf die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers und desjenigen, dem er sein Recht übertragen hat, übergeht.

Der deutsche Bund hat aber zur Zeit nur erst ein Minimum des diesem Rechte in allen deutschen Bundesstaaten zu gewährenden Schutzes in einer zehnjährigen Dauer desselben bestimmt, jedoch zugleich eine künftige Vereinbarung über eine Verlängerung dieser Dauer in Aussicht gestellt.

Preußen hat, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, durch ein Gesetz vom 11. Juni 1837, welches jedoch erst später, als der Bundesbeschluß, publicirt wurde, die Dauer dieses Rechtsschutzes bedeutend erweitert, nämlich bei literarischen Erzeugnissen auf dreißig Jahre vom Tode des auf dem Titel oder unter der Zueignung oder der Vorrede genannten Verfassers, und, wenn sich dieser nicht genannt hat, auf fünfzehn Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet; dagegen bei solchen Werken der Kunst, die das Gesetz nicht ausdrücklich den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt hat, auf eine zehnjährige Frist unter gewissen Nebenbestimmungen über deren Berechnung.

Seitdem hat sich schon im Jahre 1839 das Großherzogthum Weimar der preussischen Gesetzgebung angeschlossen. Bayern aber hat durch sein Gesetz vom 15. April 1840 die Dauer des Rechtsschutzes ohne Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Literatur und der Kunst auf 30 Jahre bestimmt. Unter Annahme dieser Vorschrift und unter Feststellung der

nöthigen transitorischen Bestimmungen hat das Herzogthum Braunschweig in ähnlicher Weise ein Gesetz vom 10. Februar 1842 erlassen.

Auch in mehren außerdeutschen Staaten schreitet in dieser Richtung die Gesetzgebung vor, oder kommt doch das Bedürfnis des Fortschritts in immer dringendere Unregung. Viel früher schon, als in allen andern Ländern, hatte dieses Bedürfnis, im Wesentlichen und namentlich soviel den Schutz gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb anlangt, in Sachsen Befriedigung gefunden. Während nämlich in allen andern Staaten und bis zum Erscheinen des allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 selbst in Preußen das literarische Eigenthum nur durch auszuwirkende Privilegien Schutz erlangen konnte, genoss es desselben in Sachsen schon seit dem Jahre 1686 durch das Gesetz.

Denn durch

das Mandat vom 27. Februar 1686 (C. A. C. I. Seite 413)

wurde bereits der Nachdruck selbst nicht privilegirter Schriften „zum Schaden derer, welche Bücher von denen autoribus redlicherweise an sich gebracht“

verboten. Diesem Gesetze folgten späterhin

das Mandat vom 18. December 1773 (C. A. C. II. Band I, Seite 39)

mit seinen Erläuterungen

dem Rescripte vom 25. Mai 1781 (ebendas. Seite 49)

und

dem Rescripte vom 4. Juli 1798 (ebendas. Seite 98), wodurch auf den Nachdruck und Nachdruckvertrieb selbst der nicht privilegirten Bücher Strafe und Confiscation der Exemplare des Nachdrucks gesetzt, ja sogar in gewisser Weise dem Beeinträchtigten ein Recht auf Entschädigung zugesprochen ward. Selbst das mit Recht an der Bundesgesetzgebung und dem neuen preussischen und dem bayerischen Gesetze gerühmte Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz desselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, gebührt schon dem angezogenen Mandate vom 18. December 1773, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger „von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe“.

In einem sehr wesentlichen Punkte unterscheidet sich aber, und zwar zu Gunsten des literarischen Eigenthums, die sächsische Gesetzgebung von der des deutschen Bundes und sogar von dem bayerischen und dem neuen preussischen Gesetz. Während nämlich diese Gesetzgebungen insgesammt den Rechtsschutz auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährte ihn die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Dadurch war im Königreich Sachsen für Sicherstellung des literarischen Eigenthums bereits mehr geschehen, als in irgend einem andern Staate, und ein neues Gesetz darüber erschien daher minder dringlich. Vielmehr mußte es rathsam erscheinen, damit den Zeitpunkt zu erwarten, wo wenigstens in den deutschen Bundesstaaten eine feste gesetzliche Grundlage für den Schutz des literarischen Eigenthums gewonnen und zu übersehen sein würde, wie sich die Gesetzgebung anderer Staaten und namentlich die des deutschen Bundes hierüber gestalten werde.

Aber selbst das Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 schien noch nicht ganz der geeignete Zeitpunkt zu sein, weil er selbst nur ein einstweiliges Minimum des Rechtsschutzes feststellte, und wenigstens einige Zeit lang abzuwarten war, was die Particulargesetzgebung anderer Bundesstaaten thun würde.